

Alter, Rolf; Stegmann, Helmut

**Article — Digitized Version**

## Die Praktikabilität einer kommunalen Wertschöpfungsteuer

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Alter, Rolf; Stegmann, Helmut (1984) : Die Praktikabilität einer kommunalen Wertschöpfungsteuer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 2, pp. 90-94

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135892>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

zung als gegeben anzusehen. Und soweit überwältigt werden kann, darüber besteht kein Dissens, wird die Kritik an den ertragsunabhängigen Steuern gegenstandslos.“<sup>17</sup>

Gelingt die Überwälzung nicht, dürfte sich die Kritik nicht auf die Wertschöpfungsteuer beschränken, sondern müßte auch die Umsatzsteuer einschließen. „Wer ... grundsätzlich sogenannte ertragsunabhängige Steuern im deutschen Steuersystem ablehnt, der darf anstelle der Wertschöpfungsteuer auch nicht für den Umsatzsteuerverbund plädieren, denn die Umsatzsteuer ist ebenso ertragsunabhängig wie eine Wertschöpfungsteuer.“<sup>18</sup> Folgerichtig wäre dann eine Umstrukturierung des deutschen Steuersystems hin zu den einkommens- und gewinnabhängigen Steuern.

Das Argument der Wirtschaft, die Wertschöpfungsteuer sei eine ertragsunabhängige Steuer und könne deshalb wegen ihrer bedenklichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen nicht akzeptiert werden, ist nicht stichhaltig. Die von der Wirtschaft selbst vorgetragenen Reformvorschläge zur Neuordnung des kommunalen

Finanzsystems laufen letztendlich auf eine Erhöhung der Umsatzsteuer hinaus. Die Umsatzsteuer ist jedoch eine gleichermaßen ertragsunabhängige Abgabe. Wirtschaftspolitisch sind die Unterschiede zwischen den diskutierten Reformvorschlägen daher gering.

Deshalb können in der Diskussion nur die kommunalwirtschaftlichen und -politischen Argumente den Ausschlag geben. Diese sprechen eindeutig für die Wertschöpfungsteuer. Die Steuer bietet im Gegensatz zu den anderen Lösungen Gewähr für ein der Selbstverwaltungsgarantie gerecht werdendes Hebesatzrecht und einen engen Interessenausgleich zwischen Kommunen und Unternehmen. Wenn die – bisher noch nicht bekannte – Streuung des Aufkommens der Wertschöpfungsteuer annähernd dem Ausgabenbedarf der einzelnen Kommunen entspricht bzw. entsprechende Ausgleichsregelungen korrigierend eingreifen, so sollte mittelfristig die Einführung der Wertschöpfungsteuer erwogen werden.

<sup>17</sup> Ebenda, S. 183.

<sup>18</sup> Ebenda, S. 183.

## Die Praktikabilität einer kommunalen Wertschöpfungsteuer

Rolf Alter, Helmut Stegmann, Bonn

Insbesondere seitdem sich der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister der Finanzen (BMF) mit der kommunalen Wertschöpfungsteuer als Ersatz für die viel kritisierte Gewerbesteuer beschäftigt hat<sup>1</sup>, wird eine lebhaft diskutierte Neuordnung des kommunalen Steuerwesens in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik geführt<sup>2</sup>. Im Vordergrund der Erörterung der Wertschöpfungsteuer steht dabei der Interessenkonflikt zwischen Gemeinden und Unternehmen. Während die Gemeinden in einer kommunalen Wertschöpfungsteuer durch die Einbeziehung ertragsunabhängiger Komponenten in die steuerliche Bemessungsgrundlage eine wichtige Voraussetzung für die erwünschte Verstetigung kommunaler Einnahmen sehen, wird von den Unternehmen und ihren Verbänden gerade die Belastung auch der ertragsunabhängigen Komponenten abgelehnt, da ihre Besteuerung als eine der Ursachen von Investitionsschwäche, mangelnder Eigenkapitalausstattung und Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bezeichnet wird.

Die Reform der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenzen nach dem Berlinförderungsgesetz, bei der der Wertschöpfungsbegriff und die praktische Ermittlung der örtlichen betrieblichen Wertschöpfung im Zentrum der Diskussion standen<sup>3</sup>, zeigt jedoch, daß den Praktikabilitätsüberlegungen in der Gesamtbeurteilung einer kommunalen Wertschöpfungsteuer ein höherer Rang eingeräumt werden sollte, als dies bisher der Fall ist. Diese Forderung ergibt sich nicht nur aus der Aufgabe, den Verwaltungsaufwand einer neuen Gemeindesteuer bei Unternehmen und Finanzverwaltung in engen Grenzen zu halten.

*Dr. Rolf Alter, 31, ist Referent im Bundesministerium für Wirtschaft; Helmut Stegmann, 33, Dipl.-Volkswirt, ist Referent im Bundesministerium der Finanzen. Die Autoren geben ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.*

Aus ökonomischer Sicht kommt der Ermittlung der Wertschöpfung vor allem dann besondere Bedeutung zu, wenn die Wertschöpfungsteuer zu einer stärkeren Wiederbelebung des Äquivalenzprinzips beitragen soll<sup>4</sup>: Wird die Wertschöpfung der Unternehmen als Maßstab der Inanspruchnahme der örtlichen Infrastruktur im weitesten Sinne zur Grundlage der Besteuerung gemacht, ist ihre exakte Ermittlung unabdingbare Voraussetzung. Nur wenn dieser Anforderung Rechnung getragen werden kann, bleibt im übrigen auch die Argumentation der Verfechter einer Wertschöpfungsteuer glaubwürdig. Daher sind vor dem Hintergrund der Reform der Umsatzsteuerpräferenzen in Berlin bei einer kommunalen Wertschöpfungsteuer folgende Fragen als besonders bedeutsam anzusehen:

- Soll der Ermittlung der Wertschöpfung die Brutto- oder Nettowertschöpfung zugrunde gelegt werden?
- Soll die betriebliche Wertschöpfung prinzipiell subtraktiv oder additiv aus einzelnen Komponenten ermittelt werden?
- Welche Komponenten sind für die additive Wertschöpfungsermittlung erforderlich, und nach welchen Kriterien soll bei einzelnen Wertschöpfungskomponenten die lokale Zuordnung erfolgen?

### Brutto- oder Nettowertschöpfung

Im Hinblick auf die kommunale Wertschöpfungsteuer empfiehlt sich analog zur Berlinförderung die Ermittlung einer spezifischen Wertschöpfung, die systematisch zwischen der Brutto- und der Nettowertschöpfung einzuordnen ist, wie sie in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt werden (Bruttowertschöpfung  $\times$  Abschreibungen  $\times$  indirekte Steuern + Subventionen = Nettowertschöpfung). Dem Äquivalenzgedanken folgend, aus Praktikabilitätsgründen und unter gesamtwirtschaftlichen Wachstumsaspekten sollten die Abschreibungen berücksichtigt werden, während auf die

Subventionen und die indirekten Steuern verzichtet werden sollte.

Im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip erscheint die Einbeziehung des Aufwands eines Betriebs zur Erhaltung seines Produktionsapparates, der sich in den Abschreibungen widerspiegelt, in die Wertschöpfung plausibel; auch in diese betrieblichen Leistungen gehen kommunale Vorleistungen ein. Die Berücksichtigung der Abschreibungen kann zudem gesamtwirtschaftlich positive Allokationseffekte induzieren. Sie führt zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und trägt dadurch zur Möglichkeit einer Steuersatzminderung und somit mittelbar zu einer Entlastung der anderen Wertschöpfungskomponenten, insbesondere der Arbeitslöhne und der eigenkapitalrelevanten Erträge bei. Auf diese Weise werden arbeitsintensive Produktionen, die zudem häufig durch eine hohe Forschungs- und Entwicklungsintensität gekennzeichnet sind, und die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen relativ begünstigt.

Eine Eliminierung der Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen), die ein Unternehmen für seine betrieblichen Aktivitäten erhalten hat, wäre zwar systemkonform, wenn man unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf die Bruttowertschöpfung abgestellte, würde aber beachtliche Praktikabilitätsprobleme aufwerfen. Da ein großer Teil der Subventionen in das Unternehmensergebnis eingeht, müßten vielfältige Sonderermittlungen von den Unternehmen durchgeführt werden. Dagegen bringt die Eliminierung von indirekten Steuern aus der Wertschöpfungsberechnung aus der Sicht des Unternehmens keine Schwierigkeiten mit sich. Zudem würde ihre Einbeziehung das Ergebnis der betrieblichen Wertschöpfungsberechnung insofern ungerechtfertigt überhöhen, als für diese Steuern in aller Regel von einer Überwälzung über den Preis ausgegangen werden kann. Problematisch wäre ein solches Vorgehen bei den indirekten Steuern nur für den Fall, daß eine Überwälzung nicht gelingt und sie dadurch das Betriebsergebnis, also die betriebliche Wertschöpfung, mindern würden.

### Ermittlung der Wertschöpfung

Wie der Beirat beim BMF in seinem Gutachten vorgeschlagen hat, kann die betriebliche Wertschöpfung prinzipiell auch subtraktiv, d. h. aus der Differenz von Umsatz und Vorleistungen unter Berücksichtigung von Lagerbestandsveränderungen, des Kapitalverschleißes und der Aufwendungen für selbsterstellte Anlagen ermittelt werden. Diese Berechnungsmethode ist für eine kommunale Wertschöpfungsteuer so lange unproblematisch, wie es sich bei den Steuerpflichtigen um Ein-

<sup>1</sup> Gutachten zur Reform der Gemeindesteuern in der Bundesrepublik Deutschland, erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Bonn 1982.

<sup>2</sup> Vgl. u. a. Interview des Bundesfinanzministers Dr. G. Stoltenberg mit der Zeitschrift „der gemeinderat“, abgedruckt in: BMF-Finanznachrichten Nr. 2/84 vom 12. 1. 1984, S. 4; P. W i s s m a n n: Zu der vorgeschlagenen Wertschöpfungsteuer gibt es systematisch keine Alternative, in: Handelsblatt Nr. 4 vom 5. 1. 1984, S. 9; Jahresgutachten 1983/84 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, BT-Drucksache 10/699, S. 194 ff.; G. R i e g e r: Wertschöpfungsteuer – der falsche Weg zur Reform der Gewerbesteuer, in: Mitteilungen der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Heft 11/1983, S. 22 ff.

<sup>3</sup> Vgl. R. A l t e r, H. S t e g m a n n: Umgestaltung des Berlinförderungsgesetzes – Strukturpolitisch bedeutsame Aspekte der Umgestaltung der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenz, in: Der Stadtetag 4/1983, S. 249-253.

<sup>4</sup> Vgl. H. H a l l e r: Die Steuern, 2. Aufl., Tübingen 1971, S. 16 ff.

betriebsunternehmen bzw. um Personen handelt, die ihre selbständige Tätigkeit ortsgebunden ausüben. Bei Mehrbetriebsunternehmen, so hat die Praxis der Umsatzsteuerpräferenzen vor der Reform der Berlinförderung vom Dezember 1982 gezeigt, kann die subtraktive Methode zu erheblichen Verzerrungen führen<sup>5</sup>. Über die Größe „Umsatz“ können Leistungen in die örtliche Wertschöpfung eingehen, die nicht am Betriebssitz erbracht worden sind, so daß die Wertschöpfung überzeichnet wird. Umgekehrt kann die örtliche Wertschöpfung rechnerisch gemindert werden, wenn die Umsätze vorwiegend von anderen Betriebsstätten in anderen Orten getätigt werden, während im Extremfall zentrale Unternehmensfunktionen (Beschaffung, Marketing, Forschung und Entwicklung etc.) nur in einer Betriebsstätte ohne Umsatz erbracht worden sein können. Die örtliche Wertschöpfung wird in diesen Fällen verfälscht zugeordnet, die Besteuerung würde auf einer falschen Grundlage beruhen und damit auch dem Äquivalenzprinzip zuwiderlaufen.

### Abgrenzungsprobleme

Die Komponenten der betrieblichen Wertschöpfung

- Gewinne und Verluste,
- Arbeitslöhne,
- Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen,
- Absetzungen, Abschreibungen und ähnliche Aufwendungen sowie
- Mieten und Pachten

geben die betriebliche Leistung wieder, die ihrerseits in enger Beziehung zu den in Anspruch genommenen kommunalen Infrastrukturleistungen steht. Bei einigen Wertschöpfungskomponenten treten indessen Probleme auf, wenn exakt jene betriebliche Leistung abgebildet werden soll, die in Bezug zu örtlichen kommunalen Leistungen steht. Dabei sind allgemeine Abgrenzungsprobleme von den Schwierigkeiten zu unterscheiden, die typischerweise bei Mehrbetriebsunternehmen auftreten. Die Erörterungen im Rahmen der Reform der Berlinförderung haben gezeigt, daß die Zahl dieser Probleme sehr umfangreich ist<sup>6</sup>. Hier sollen nur jene Aspekte angesprochen werden, denen eine besondere Bedeutung zuzumessen ist.

### Gewinne

Bei der Ermittlung des Unternehmensgewinns kann – wie bei allen anderen Komponenten auch – auf den Jahresabschluß unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften abgestellt werden. Zwar bestehen generell Gestaltungsmöglichkeiten, den steuerlichen Gewinn in seiner Höhe zu beeinflussen, so et-

wa durch Bewertungen der Vorräte oder im Bereich von Leasingverträgen, allerdings gleichen sich Gestaltungsmöglichkeiten und notwendige Gewinnkorrekturen in der Folgezeit weitgehend aus. Problematisch ist die Berücksichtigung von außerordentlichen Posten im Gewinn, d. h. solcher Erträge, die nicht periodenbezogen und außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverlaufs anfallen. Die Zahl solcher Ertragsposten läßt sich kaum abschließend behandeln. Sofern man – wie oben erläutert – ergebnisrelevante Subventionen nicht zu diesen Posten zählt, sind z. B. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und aus Verlustübernahmen sowie Buchgewinne aus Wertpapieranlagen und Kursgewinne aus Währungen als quantitativ besonders relevante außerordentliche Posten anzusehen. Gewinnbestandteile dieser Art stellen keine örtliche Wertschöpfung dar und sind somit auch nicht in die Bemessungsgrundlage einer am Äquivalenzgedanken orientierten Steuer einzubeziehen. Als relevante Gewinne können im übrigen nur inländische Erträge angesehen werden, da nur in sie inländische kommunale Leistungen eingehen; insofern ist eine Eliminierung der ausländischen Ergebnisbeiträge geboten.

### Verluste

Der Verlust gehört aus systematischen Gründen genauso zur betrieblichen Wertschöpfung wie der Gewinn. Während aber der Verlust bei den wertschöpfungsorientierten Herstellerpräferenzen nach dem Berlinförderungsgesetz schon aus strukturpolitischen Zielen unbedingt in die Wertschöpfungsermittlung einbezogen werden mußte, ist dieser Aspekt zumindest aus der Gemeindesicht bei der Wertschöpfungsteuer nicht so eindeutig zu beurteilen. Sofern man nämlich dem Äquivalenzprinzip konsequent folgt, erscheint es plausibel, einen Verlust nicht bei der Ermittlung der Wertschöpfung zu berücksichtigen. Im anderen Fall würde unterstellt, daß Unternehmen mit Verlusten das kommunale Leistungsangebot weniger in Anspruch nehmen als Unternehmen mit einem positiven Jahresabschluß. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, daß zwischen einer systematisch gerechtfertigten Berücksichtigung des Verlustes und der Einhaltung des Äquivalenzprinzips ein Widerspruch existiert.

Besonders bedeutsam ist bei der Komponente Gewinn die lokale Zurechnung bei Mehrbetriebsunterneh-

<sup>5</sup> Vgl. P. Ring: Wertschöpfungsorientierte Umsatzsteuerpräferenz nach dem Berlinförderungsgesetz (Berlin-FG). Erfolgskontrolle und Vorschläge zur Weiterentwicklung, in: DIW-Wochenbericht 32/81, S. 367-373.

<sup>6</sup> Gutachten zur Beurteilung der Praktikabilität und Effektivität der geplanten Änderung der Wertschöpfungsberechnung im Rahmen des Berlinförderungsgesetzes. Treuhand-Vereinigung AG: AWV-Projekt 01/82.

men. Da die Ermittlung des Gewinnbeitrags jedes einzelnen Betriebs zum Gesamtgewinn nicht direkt möglich ist, muß nach einem zweckmäßigen Verteilungs- bzw. Zurechnungsschlüssel gesucht werden. Die Diskussion um die Ermittlung der exakten Berliner Wertschöpfung im Rahmen der Reform der Berlinförderung hat gezeigt, daß hier ein eindeutig ableitbarer Zurechnungsschlüssel nicht zu finden ist. Daher hat man sich dort für eine Zurechnung nach der Verteilung der Arbeitslöhne entschieden. Dabei war man sich bewußt, daß der Umfang der von den einzelnen Betrieben gezahlten Arbeitslöhne keineswegs ein sicherer Indikator für die Gewinnträchtigkeit der in diesen Betrieben angesiedelten Produktionen sein muß. Insofern kann die Anwendung dieses Verteilungsschlüssels auch bei der Wertschöpfungsteuer zu interkommunalen Verzerrungen im Steueraufkommen führen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Gewinn (oder Verlust) einen relativ geringen Anteil an der Gesamtwertschöpfung hat.

#### **Arbeitslöhne**

Die lokale Bestimmung der Wertschöpfungskomponente „Arbeitslöhne“ scheint auf den ersten Blick unproblematisch. Gleichwohl ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer allgemeinen Abgrenzung als auch im Hinblick auf ihre exakte lokale Zurechnung.

Als Arbeitslöhne können nämlich nicht unbedingt nur Arbeitskräften ausgezahlte Bruttolöhne und die vom Arbeitgeber gezahlten Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen angesehen werden. Möglich erscheint auch, die freiwilligen Sozialleistungen der Unternehmen in die Komponente Arbeitslöhne bzw. als zusätzliche Posten

in die Wertschöpfungsermittlung einzubeziehen. Dabei ergeben sich zweifelsohne Abgrenzungsschwierigkeiten, die nur durch eine enumerative Festlegung solcher freiwilligen Leistungen zu umgehen sein dürften.

Die Ermittlung der auf die Betriebsstandortgemeinde entfallenden Arbeitslöhne ist dann schwierig, wenn der Betrieb etwa Monteure oder Vertreter außerhalb des Standorts beschäftigt. Sie nehmen dann Leistungen anderer Gemeinden in Anspruch und müßten im Grunde der Besteuerung der Gemeinde bzw. Gemeinden unterliegen, in denen sie Leistungen erbringen bzw. kommunale Vorleistungen nutzen. Bei vielen Steuerpflichtigen einer Wertschöpfungsteuer kann dieser Aspekt möglicherweise vernachlässigt werden. In Einzelfällen, insbesondere bei größeren Versandhäusern und Unternehmen der Verbrauchsgüterindustrie mit einem umfassenden Vertriebs- und Servicenetz, können erhebliche Verzerrungen zugunsten der Gemeinde mit dem Sitz der Unternehmenszentrale oder hier relevanter Unternehmensteile auftreten.

#### **Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen**

Die Wertschöpfungskomponente „Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen“ stellt eigen- und fremdfinanzierte Unternehmen gleich. Allgemein kann diese Komponente einwandfrei dem steuerlichen Unternehmensabschluß entnommen werden.

Probleme ergeben sich bei dieser Komponente hinsichtlich der lokalen Zurechnung bei Mehrbetriebsunternehmen ähnlich wie bei der Zurechnung des Gewinns. Auch hier könnte hilfsweise auf die interlokale Verteilung der Arbeitslöhne abgestellt werden. Denkbar

#### **NEUERSCHEINUNG**

### **SCHRIFTEN DES ZENTRUMS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNGSFORSCHUNG DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN BD. 25**

Hartmut Krietemeyer

### **DER ERKLÄRUNGSGEHALT DER EXPORTBASISTHEORIE**

Großoktav, 224 Seiten, 1983, Preis brosch. DM 46,-

ISBN 3-87895-240-6

**V E R L A G   W E L T A R C H I V   G M B H   -   H A M B U R G**

wäre auch, die Verteilung des Anlagevermögens als Zurechnungsschlüssel zu verwenden. Allerdings ergäbe sich aus der Verwendung unterschiedlicher Zurechnungsschlüssel für die Unternehmen und letztlich auch für die Finanzverwaltung erheblicher verwaltungstechnischer Mehraufwand, der im Hinblick auf eine sachgerechte Verteilung der Zinsen vermutlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Zur Kategorie „sonstige Aufwendungen“ im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskomponente „Zinsen“ gehören alle Aufwendungen, die bei der Fremdkapitalaufnahme anfallen, also insbesondere Disagios. Ebenfalls in diese Kategorie können die Vergütungen für den typischen stillen Gesellschafter eingebracht werden, da sie sich sachlich nicht von Zinsen auf Fremdkapital unterscheiden.

### **Abschreibungen und ähnliche Aufwendungen**

Sofern die Absetzungen und Abschreibungen als Wertschöpfungskomponente einbezogen werden, ergeben sich bei ihrer lokalen bzw. unternehmensweiten Ermittlung keine unlösbaren Probleme. Der Ansatz von Sonderabschreibungen, die immer häufiger als wirtschaftspolitisches Mittel eingesetzt werden, überhöht die betriebliche Wertschöpfung insofern nicht, als die Abschreibungen insgesamt eine korrespondierende Größe zum Gewinn (Verlust) darstellen. Zu einer ungenauen Wertschöpfungsermittlung können Sonderabschreibungen dann führen, wenn sie in einzelnen Betrieben von Mehrbetriebsunternehmen angesetzt werden, da hier die Abschreibungen wegen der indirekten Gewinnermittlung nur einen geringen Bezug zur Korrespondenzgröße „Gewinn“ haben. Es erscheint aber möglich, daß sich diese Überhöhungen der Wertschöpfung über die Zeit ausgleichen.

Im Hinblick auf die Komponente „Absetzungen und Abschreibungen“ stellt sich das Problem der Berücksichtigung aktivierter Eigenleistungen. Da aus systematischen Gründen alle betrieblichen Aufwendungen nur einmal in die Wertschöpfungsermittlung eingehen sollten, ist zu entscheiden, ob diese Leistungen bei allen anderen Komponenten oder bei den Abschreibungen berücksichtigt werden sollen. Aus Praktikabilitätsgründen stellt die Aussonderung bei den Abschreibungen das zweckmäßigere Verfahren dar.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten parallel zu den Absetzungen und Abschreibungen auch Erhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen in die Ermittlung der Wertschöpfung einbezogen werden. Da die Grenzen zwischen diesen Aufwendungen und den sich in den Abschreibungen niederschlagenden Herstel-

lungskosten fließend sind, muß im Hinblick auf eine exakte periodenbezogene Wertschöpfungsermittlung eine korrekte Abgrenzung beider Posten vorgenommen werden.

### **Mieten und Pachten**

Mieten und Pachten, zu denen auch Leasingkosten zählen, stellen ein von Unternehmen erwirtschaftetes Einkommen dar und sind somit Ausdruck betrieblicher Wertschöpfung. Da sich die gemieteten oder geleasten Gegenstände auf Betriebe zurechnen lassen, ergeben sich bei Mehrbetriebsunternehmen keine interlokalen Zurechnungsprobleme. Durch die Anrechnung von Mieten und Pachten werden Betriebe mit eigenen Anlagen, deren Werteverzehr sich in den Abschreibungen niederschlägt, mit Betrieben gleichgestellt, die über gemietete oder geleaste Anlagen verfügen. Eine völlige Gleichstellung beider Betriebstypen wirft insofern größere praktische Schwierigkeiten auf, als sich die bilanziellen Abschreibungen in aller Regel auf materielle Wirtschaftsgüter beziehen, während Mieten und Pachten nicht selten auf Güter entfallen, deren Nutzung sich auch auf immaterielle Wirtschaftsgüter erstreckt. Exemplarisch sei hier auf die Nutzung von gemieteten EDV-Anlagen hingewiesen, bei denen die Trennung der Mietaufwendungen für die Hardware häufig nicht von denen für die bereitgestellte Software möglich ist.

### **Chancen**

Die vorstehenden Überlegungen machen deutlich, daß die Problematik einer kommunalen Wertschöpfungsteuer über den Interessenkonflikt zwischen Unternehmen und Gemeinden hinausgeht. In der Diskussion muß vielmehr auch eine praktikable Lösung für die exakte Ermittlung der örtlichen betrieblichen Wertschöpfung gefunden werden, die vor allem auch dem Äquivalenzprinzip gerecht wird.

Dabei sollte allerdings nicht verkannt werden, daß bei der Abgrenzung der Bemessungsgrundlage „Wertschöpfung“ auch erhebliche Spielräume für Kompromisse zwischen den Forderungen der Wirtschaft und dem Anliegen der Gemeinden bestehen. In diesem Zusammenhang ist z. B. auf die Möglichkeit einer Gewichtung einzelner Komponenten hinzuweisen. Während solche Gewichtungen bei der Reform der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenzen nach dem Berlinförderungsgesetz zur Realisierung regionalpolitischer Ziele genutzt wurden, könnten sie bei einer kommunalen Wertschöpfungsteuer aufkommensneutral dem Interessenausgleich zwischen Unternehmen und Gemeinden dienen und zugleich gesamtwirtschaftlichen Zielen Rechnung tragen.